V E R T R A G

betreffend Beteiligung an den Sanitätshilfsstellen Fraumatt und Frenkenbündten in Liestal

---

Die politischen Gemeinden

Arisdorf	Lauwil
Arboldswil	Liestal
Bretzwil	Lupsingen
Bubendorf	Ramlinsburg
Frenkendorf	Reigoldswil
Füllinsdorf	Seltisberg
Giebenach	Titterten
Hersberg	Ziefen

nachstehend als Vertragsgemeinden bezeichnet und eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 OR bildend, vereinbaren in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juni 1987:

A. Beteiligung

Art. 1

Grundlage

Die Stadt Liestal erstellte im Jahre 1965 die Sanitätshilfsstelle Fraumatt und im Jahre 1975 die Sanitätshilfsstelle Frenkenbündten. Entsprechend der Konzeption 1962/63 und dem Zivilschutzdispositiv waren diese als Zivilschutzanlagen der Stadt Liestal bestimmt. Sie stehen gemäss

Grundbucheintrag im Eigentum der Stadt Liestal. Nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23.03.1962 (Stand 01.01.1986) und Art. 103 Absatz 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 22.11.1978 (Stand 01.01.1986) sowie aufgrund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1631 vom 23.06.1987 betreffend Sanitätskonzeption des Zivilschutzes/Sanitätshilfsstellen-Einzugsbereich Liestal basieren auch die Gemeinden Arisdorf, Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lauwil, Lupsingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten und Ziefen auf den vorgenannten Anlagen.

Art. 2

Zweck

Die Sanitätshilfsstellen bilden im Kriegs- oder Katastrophenfall zusammen mit den Sanitätsposten das Zentrum der ambulanten ärztlichen Betreuung der Bevölkerung.

Im Kriegsfall, in der Nachangriffs- und Instandstellungsphase erfolgt in den Sanitätshilfsstellen die Endbehandlung von Leichtverletzten und Kranken. Die Sanitätshilfstellen sind Durchgangsstellen für Patienten, welche spezialärztlicher Hilfe bedürfen. Je nach Lage können sie zeitweise auch zu Endbehandlungsstellen für Schwerverletzte werden.

Art. 3

Anspruch

Die Vertragsgemeinden haben Anspruch auf Liegestellen nach Ausmass der Katastrophen- oder Kriegssituation.

B. Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Wartung

Art. 4

Zuständigkeit

Die gemäss Vorschriften des Bundes, Kantons und der Ersteller- bzw. Lieferfirmen erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten werden von der Stadt Liestal ausgeführt oder veranlasst und bezahlt. Sie stellt auch die Anlage- und Materialwarte. Sie ist dafür berechtigt, die Sanitätshilfsstellen für zivilschutzfremde Verwendung im Rahmen des geltenden Zivilschutzrechtes sowie der vorliegenden Vertragsbestimmungen zu benützen.

C. Kostenverteilung

Art. 5

Bau und Ausrüstung (bereits aufgebrachte Kosten)

Die Bau-, Ausrüstungs- und Materialkosten der Sanitätshilfsstellen sind per 31.12.1983 abgerechnet und betragen nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge Fr. 537'217.--. Diese Kosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen vom 31.10.1983 aufgeteilt:

Gemeinde	Einwohner	Fr.
Arisdorf	1'068	17'970.05
Arboldswil	400	6'730.35
Bretzwil	684	11'508.90
Bubendorf	2'430	40'886.90
Frenkendorf	5'604	94'292.30
Füllinsdorf	4'105	69'070.25
Giebenach	434	7'302.45
Hersberg	264	4'442.05
Lauwil	309	5'199.20
Liestal	11'747	197'653.80
Lupsingen	889	14'958.20
Ramlinsburg	380	6'393.85

Reigoldswil	1'347	22'664.45
Seltisberg	941	15'833.15
Titterten	342	5'754.45
Ziefen	984	16'556.65

Die Bauzinsen sind nicht inbegriffen und gehen zu Lasten der Stadt Liestal.

Die in der vorstehenden Aufstellung genannten Beträge sind bis spätestens am 31. Januar 1989 an die Stadt Liestal zu überweisen.

Art. 6

Ausrüstung und Material (laufende Kosten)

Die Kosten der für den Betrieb der Sanitätshilfsstellen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und das Material nach Vorschrift und Zuteilung des Bundesamtes für Zivilschutz werden, soweit nicht in Art 5 enthalten, bis 31.12.1988 durch Liestal getragen. Grössere ab 1.1.1989 getätigte Anschaffungen werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Massgebend sind jeweils die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des vergangenen Jahres. Einnahmen aus der zivilschutzfremden Verwendung durch Dritte der Sanitätshilfsstellen fallen der Stadt Liestal zu.

Art. 7

Verfahren der Kostenverteilung

Die Stadt Liestal orientiert die Vertragsgemeinden jährlich jeweils bis zum 1.September über die zu erwartenden Kosten, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu übernehmen haben. Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungstellung der Stadt Liestal zu überweisen.

Art. 8

Kredit

Ausserordentliche Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der beteiligten Gemeinden.

D. Zivilschutzfremde Verwendung

Art. 9

Gesetzliche Grundlage

Eine zivilschutzfremde Verwendung der Sanitätshilfsstellen durch die Vertragsgemeinden ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen möglich.

Eine solche Verwendung der Sanitätshilfsstellen und deren Einrichtungen richtet sich nach Art. 110 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 27. November 1978 und den ergänzenden Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz. Benützungsgesuche aus den Vertragsgemeinden sind an den Gemeinderat Liestal zu richten, welcher für die Antragstellung an den Kanton zuständig ist. Die Gemeinde Liestal kann für ihr daraus erwachsene Aufwendungen der benützenden Gemeinde Rechnung stellen.

E. Einsatz der Sanitätshilfsstellen

Art. 10

Personal

Das für den Einsatz gemäss den "Richtlinien über die Gliederung und die Sollbestände der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden" vom 14. Februar 1979 notwendige Personal wird in erster Linie von den Vertragsgemeinden gestellt.

Uebungs- und Ernstfall-einsatz

Der Einsatz der Sanitätshilfsstellen zu Uebungszwecken und für den Ernstfall wird gemäss den einschlägigen Vorschriften besonders geregelt.

F. Austritt aus dem Vertragsverhältnis

Art. 11

Kündigung des Vertrages

Eine Vertragsgemeinde kann nur unter Einhaltung einer zweijährigen Frist und im Einverständnis des Regierungsrates auf Ende eines Kalenderjahres den Vertrag kündigen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 12

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft.

Vor der Anrufung des Verwaltungsgerichtes verlangen die Streitparteien eine Einigungsverhandlung mit dem Leiter des Amtes für Zivilschutz.

Art. 13

Beschlussfassung und Inkrafttreten

Dieser Vertrag unterliegt der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates jeder einzelnen Vertragsgemeinde.

Er tritt nach der Beschlussfassung der Vertragsgemeinden auf 1.1.1989 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeinde:	Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Arboldswil, den 24. APR. 1989		
~~Arisdorf~~ Hersberg, den 10. April 1989		
Bretzwil, den 2. Mai 1989		
Bubendorf, den 9. Mai 1989		
Frenkendorf, den 19. Sep. 1988		
Füllinsdorf, den 28.09.88/09.03.89		
Giebenach, den 13. März 1989		
~~Arisdorf~~ Hersberg, den 15. März 1989		
Lauwil, den 16. Mai 1989		
Lupsingen, den 24. Mai 1989		
Ramlinsburg, den 30. Mai 1989		
Reigoldswil, den 6. JUNI 1989		
Seltisberg, den 13. Juni 1989		
Titterten, den 29. JUNI 1989		
Ziefen, den 29. Juni 1988		

Für den Gemeinderat Liestal:

Liestal, den -8. JUNI 1989

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber